

Amtsblatt

für den Landkreis Höchststadt a. d. Aisch

Verkaufspreis 30 Dpf.

Höchststadt a. d. Aisch, Freitag, 12. Februar 1971

Nummer 6

LANDRATSAMT

(1)

Betreff: Übung der Bundeswehr vom 24. 2. bis 3. 3. 1971

Das Bayerische Staatsministerium des Innern teilte mit ME vom 28. 1. 1971 folgendes Manöver der Bundeswehr mit:

Zeitpunkt: 24. 2. bis 3. 3. 1971

Gebiet: Die Übung findet im Raum Bamberg — Bayreuth — Amberg — Regensburg — Landshut — Freising — Ingolstadt — Nürnberg statt.

Die Unterrichtung der Jagdausbildungsberechtigten und der Bewohner abgelegener Anwesen, Weller und Dörfer im Übungsgebiet durch die Gemeinden wird erbeten. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Gleichzeitig wird auch auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen hingewiesen.

Evtl. Übungsschäden sind unverzüglich beim Landratsamt anzumelden.

(2)

Betreff: Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat das „Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes“ verabschiedet. Es ist am 18. 12. 1970 ausgefertigt worden und rückwirkend am 1. 9. 1970 inkraft getreten.

Das jetzige Gesetz trägt neben der Erhöhung der Leistungen für das dritte Kind besonders der Tatsache Rechnung, daß zahlreiche Personen durch Überschreiten der bisherigen Einkommensgrenze für das Zweitkindergeld ihren Anspruch verloren hatten. Die Grenze betrug seit dem 1. 1. 1965 7 800 DM jährlich; für Familien mit drei oder mehr Kindern wurde sie aufgehoben. Das 2. Änderungsgesetz erhöht nunmehr die nur noch für Familien mit zwei Kindern bestehende Einkommensgrenze auf 13 200 DM jährlich, also 1 100 DM monatlich.

Soweit die Gewährung des Zweitkindergeldes für die Monate September bis Dezember 1970 beantragt wird, sind die Einkommensverhältnisse des Berechtigten im Kalenderjahr 1969 maßgebend. Die Bestimmung wird erforderlich, weil sonst die Bestimmungen über das Einkommen im Berechnungsjahr 1968 nach § 4 Abs. 5 Satz 1 BKGG anzuwenden wären, die wegen der inzwischen gestiegenen Einkommen in vielen Fällen schon dem 1. 1. 1971 zu einem vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Ausscheiden aus dem Bezug der Leistung führen müßten.

Zur teilweisen Beseitigung des durch die allgemeine Preisentwicklung gesunkenen Realwertes des Kindergeldes wird der Satz für das dritte Kind um 10 DM angehoben. Er beträgt künftig für das dritte und vierte Kind je 60 DM. Danach ergibt sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung am 1. 9. 1970 folgende Tabelle der Kindergelder:

2. Kind	25 DM	zusammen	25 DM
3. Kind	60 DM	„	85 DM
4. Kind	60 DM	„	145 DM
5. Kind	70 DM	„	215 DM
6. Kind	70 DM	„	285 DM
7. Kind	70 DM	„	355 DM
8. Kind	70 DM	„	425 DM
9. Kind	70 DM	„	495 DM
10. Kind	70 DM	„	565 DM

Die Anhebung des Kindergeldes durch das 2. Änderungsgesetz hat auch Folgen für andere Bereiche. So wird der Mindestbetrag der Kinderzulage für das dritte Kind in der gesetzlichen Unfallversicherung ebenfalls auf 60 DM erhöht. Dasselbe gilt auch für den entsprechenden Kinderzuschlag nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Das Änderungsgesetz bringt außerdem als wichtige Ergänzung einen besonderen Pfändungsschutz für Kindergeldzahlungen. Da das Kindergeld durch die Arbeitsämter in der überwiegenden Zahl der Fälle auf ein Konto bei einer Sparkasse oder Bank überwiesen wird, müßte eine Regelung getroffen werden, die auch im Falle der Pfändung, Vorpfändung oder Abtretung des Bankguthabens die Abhebung des Kindergeldes innerhalb von sieben Tagen nach der Gutschrift gestattet. Ähnliche Regelungen galten bereits bisher für Löhne und Gehälter, Leistungen nach

dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Ausbildungsförderungsgesetz und der Reichsversicherungsordnung. Die Voraussetzungen für das Vorliegen der Unpfändbarkeit hat der Berechtigte der Bank oder Sparkasse gegenüber nachzuweisen.

(3)

Betreff: Krankenversicherung der Rentner;

hier: Anspruch auf Beitragszuschuß für eine private oder freiwillige Krankenversicherung

Rentner, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, aber wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind und nach dem Zweiten Krankenversicherungs-Änderungsgesetz einen Zuschuß des Arbeitgebers zu ihrer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung erhalten, haben ab 1. Januar 1971 keinen Anspruch mehr auf einen Beitragszuschuß des Rentenversicherungsträgers.

Diesen Rentnern wird empfohlen, den Bezug des Arbeitgeberzuschusses umgehend dem Träger der Rentenversicherung mitzuteilen und dadurch Überzahlungen zu vermeiden, die später von ihnen zurückgefordert werden müßten.

(4)

Satzung

Der Marktgemeinderat Mühlhausen erläßt auf Grund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. v. 14. 12. 1970 (GVBl. S. 13/70) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. d. Bek. v. 25. April 1968 (GVBl. S. 64) folgende

Satzung:

A. Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Marktgemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten des Marktes beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigter Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnummerierung

§ 4

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

§ 5

1. Die Verpflichtung nach § 4 betrifft:

- a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
 - b) jedem, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
 - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstückes den Mieter oder Pächter.
2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
3. Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

1. Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird der Markt eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstige ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

3. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 7

1. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Marktgemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild mit Straßennamen und Ortsnamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Marktgemeinderates.
2. Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch den Markt gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer.

§ 8

1. Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.
2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Blumen, Sträucher, Vorbauten, Schilder und ähnliches behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 9

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
2. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dergleichen Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.
3. Die Eigentümer haben ferner die Anbringungs- bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

§ 10

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

C. Zwangsmaßnahmen

§ 11

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so finden die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 12

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 29. Januar 1971

gez. Möhringer, 1. Bürgermeister

(5)

Bewehrte Satzung

über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur teilweisen Deckung der Kosten für die Verbesserung und Erweiterung von Ortsstraßen

Die Gemeinde Großdechendorf erläßt aufgrund Art. 22 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) sowie Art. 9 und 16 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (BayBS I S. 553) und § 128 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) nachstehende mit Verfügung des Landratsamtes Höchststadt a. d. Aisch vom 3. Februar 1971 Nr. II/5 B 634/1 genehmigte

bewehrte Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge zur teilweisen Deckung der Kosten für die Verbesserung und Erweiterung von Ortsstraßen.

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten für Verbesserungen und Erweiterungen von Ortsstraßen, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgebaut werden, haben die Anlieger, denen diese Straßen ausschließlich oder in besonders hervorragendem Maß zustatten kommen, einmalige Beiträge an die Gemeinde nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu entrichten.

§ 2

Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Eigentümer

- a) derjenigen Grundstücke, die an die betreffende Ortsstraße angrenzen,

- b) von Grundstücken, die zwar nicht an die betreffende Ortsstraße unmittelbar angrenzen, die jedoch über diese Ortsstraße erschlossen werden.

§ 3

Die Anlieger sind verpflichtet, 75 vom Hundert der Kosten für Verbesserungen und Erweiterungen der Ortsstraße zu tragen.

§ 4

Beitragsfähig ist der beim Ausbau der Ortsstraßen entstehende Aufwand.

- a) für eine Verbreiterung

1. bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite einschließlich der Gehwege,
2. bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite einschließlich der Gehwege. Entsprechendes gilt für die zum Ausbau bestimmten öffentlichen Plätze.

Der Bebaubarkeit eines Grundstückes steht die zulässige gewerbliche Nutzung gleich.

- b) für nachstehende Verbesserungen

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
2. Straßenentwässerung sowie die etwa vorgesehene Beleuchtung,
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße,
4. bei Gehwegen die Abgrenzung gegen die Fahrbahn sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise.

§ 5

(1) Die beitragsfähigen Kosten werden auf die Anliegergrundstücke zu 50 v. H. nach der Grundstücksbreite an der Ortsstraße (Frontmeterlänge) und zu 50 v. H. nach der Grundstücksfläche verteilt.

(2) Wird bei einer Berechnung nach Abs. 1 der Art und dem Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung nicht ausreichend entsprochen oder liegen Grundstücke nicht in angemessener Breite an der Ortsstraße, werden die beitragsfähigen Kosten in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschosflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Für die Ermittlung der zulässigen Geschosflächen gilt Abs. 3.

(3) Die zulässige Geschosfläche der Grundstücke wird durch die Geschosflächenzahl (§ 20 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 — BGBl. I S. 429) bestimmt. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird als zulässige Geschosfläche die halbe Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem solchen Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat. Ist für Grundstücke, die zur baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt sind, die zulässige Geschosfläche noch nicht festgesetzt, so ist die zulässige Geschosfläche entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Soll für solche Grundstücke Art und Maß der zulässigen Nutzung nicht festgelegt werden, so ist die zulässige Geschosfläche zu ermitteln nach der tatsächlichen Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der Vollgeschosse der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung; die zulässige Geschosfläche ergibt sich dann aus § 17 der Baunutzungsverordnung.

§ 6

- (1) Der Gemeinderat setzt vor Durchführung der Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen ihren Umfang nach § 4 fest.
- (2) Die Maßnahmen sind abgeschlossen, wenn die Ortsstraßen den vom Gemeinderat festgesetzten Merkmalen entspricht.

§ 7

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Erweiterungs- oder Verbesserungsmaßnahmen. Der Zeitpunkt wird durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht.
- (2) Der Beitrag wird einem Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Mit der Entstehung der Beitragsschuld ruht diese bis zu ihrem Erlöschen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 9

Es wird bestraft:

1. die absichtliche Verkürzung der Beiträge (Hinterziehung) mit Geldstrafe nach § 392 Abs. 1 bis 4 AO,
2. die Gefährdung der Beiträge (insbesondere fahrlässige Verkürzung mit Geldstrafe bis zu 500,— DM),
3. jede andere Zuwiderhandlung gegen die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge zur teilweisen Deckung der Kosten für die Verbesserung und Erweiterung von Ortsstraßen mit Ordnungsstrafe bis zu 150,— DM.

§ 10

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Höchststadt a. d. Aisch in Kraft.

Großdechendorf, den 4. Februar 1971

gez. Schierreich, 1. Bürgermeister